



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Altmarkkreis Salzwedel	
- Genehmigung neues Wappen und Flagge der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf	58
- Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag auf das Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Cheinitz, Flur 2, Flurstück 56/1	58
- Allgemeinverfügung zur Beschränkung von Wasserentnahmen für Oberflächenwasser im Altmarkkreis Salzwedel	59
- Öffentliche Bekanntgabe des Umweltamtes zur Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergie-Service GmbH, Kalbe (Milde) auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung und geänderten Betrieb einer biogasbetriebenen Verbrennungsmotorenanlage	59
- Öffentliche Bekanntgabe des Umweltamtes zur Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Landwirtschaftliches Unternehmen Tangeln eG, Beetzendorf OT Tangeln auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung eines Satelliten-Blockheizkraftwerks zur Verwertung von Biogas	59
- Öffentliche Bekanntgabe des Umweltamtes zur Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargenossenschaft Leppin e.G. auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung einer Biogasanlage in 39619 Arendsee OT Harpe	60
- Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens, Antragsteller: GbR Plönnigs & Valdiek, Cheinitzer Rundling 7	60
2. Hansestadt Gardelegen	
- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände für das Jahr 2017	60
3. Stadt Arendsee (Altmark)	
- Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017, über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2017 sowie über die Entlastung des Geschäftsführers der Luftkurort Arendsee GmbH	61
4. Hansestadt Osterburg	
- Ankündigung „18. Altmarkisches Heimatfest“ in Walsleben: Das große Fest der Jubiläen vom 21.-25.08.2019	61
5. Stadt Kalbe (Milde)	
- Haushaltssatzung 2019 der Stadt Kalbe (Milde)	62
6. Wasserverband Gardelegen	
- Verbandssatzung	62
- Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen	65
7. Kreiskirchenamt Stendal	
- Friedhofsordnung und Gebührenordnung für den Friedhof Karritz	69
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung und 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Karritz	73
8. Altmarkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband	
- 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmarkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“	73
9. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
- Bekanntmachung 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2019	74
- Öffentliche Beteiligung und Auslegung 1. Entwurf Änderung und Ergänzung des REP 2005 Altmark zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA	74
10. Altmarkkreis Salzwedel (Wahl)	
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 47 Abs. 5 KWG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 KWO LSA zum Übergang eines Sitzes im Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel auf den nächst festgestellten Bewerber für die Wahlperiode 2019 bis 2024	75

Altmarkkreis Salzwedel Der Landrat

Gemäß § 15 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erhält die

Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens:

In Rot mit von einem silbernen Wellenstab gesäumter rechter grüner Wellenflanke eine natürlich gefugte silberne Feldsteinkirche mit schindelbedachten Kirchenschiff und drei schwarzen Rundbogenfenstern, hinten der spitzbedachte und bekaupte Kirchturm mit Kreuz, zwei Rundbogen- und zwei gemeinen schwarzen Fenstern (2:1:1) und schwarzem Rundbogenportal; die Flanke belegt mit goldener Ähre mit Grannen und zwei Halmblättern; im erhöhten silbernen Schildfuß ein rotes Großsteingrab.

Die Hauptfarben des Wappens sind – abgeleitet vom Hauptwappenmotiv und der Schildfarbe – Silber (Weiß)/Rot.

Des Weiteren erteile ich die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

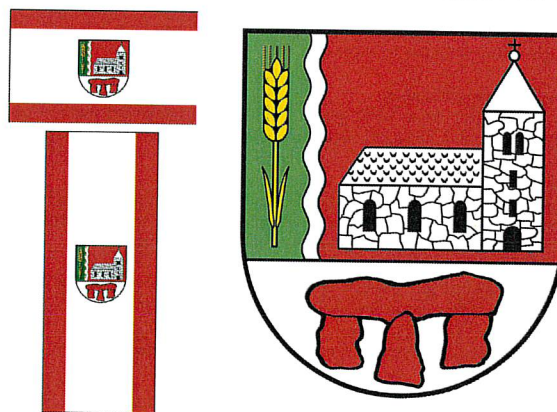
Die Flagge ist rot-weiß-rot (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Verbandsgemeindewappen belegt.

Salzwedel, den 16. Mai 2019

Im Auftrag

gez. Kulow

Leiter Rechtsamt



Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens

Antragsteller: GbR Plönnigs & Valdiek
Cheinitzer Rundling 7
39624 Kalbe (Milde)

Antrag vom: 07.04.2019

Aktenzeichen: B7019034

Vorhaben: Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Die GbR Plönnigs/Valdiek beantragte am 07.04.2019, unter Vorlage einer hydrogeologischen Standortbewertung, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus einem seit 1999 in der Gemarkung Cheinitz, Flur 2, Flurstück 56/1 zur Feldberegnung genutzten Brunnen.

Der Umfang der beantragten Gewässerbenutzung beträgt jährlich in der Beregnungszeit von April bis einschließlich November

$Q_{h \max} = 100 \text{ m}^3/\text{h}$
 $Q_{d \max} = 1.600 \text{ m}^3/\text{d} (= Q_{h \max} \times 16 \text{ Stunden/Tag})$
 $Q_{a \max} = 121.000 \text{ m}^3/\text{a}$

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 Nummer 13.5.1 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens vor. Die Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zur Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der geltenden Fassung, handelt, da durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren. Die Gründe für diese Entscheidung können beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, SG Wasserwirtschaft, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 101 eingesehen werden.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 04.06.2019



gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Allgemeinverfügung zur Beschränkung von Wasserentnahmen im Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel als Untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 26 WHG i. V. m. § 100 WHG folgende

Allgemeinverfügung

Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für alle oberirdischen Gewässer im Altmarkkreis Salzwedel, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Beschränkung von Wasserentnahmen:

1. Jegliche Wasserentnahmen durch technische Hilfsmittel, z.B. Pumpvorrichtungen, aus Oberflächengewässern im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs werden untersagt.
2. Jegliche Wasserentnahmen durch technische Hilfsmittel, z.B. Pumpvorrichtungen, aus Oberflächengewässern im Rahmen von wasserrechtlichen Erlaubnissen ohne Festlegungen zum einzuhaltenden Mindestwasserabfluss werden ebenfalls untersagt.
3. Diese Verfügung behält ihre Gültigkeit bis einschließlich 31.10.2019 oder bis auf Widerruf durch den Altmarkkreis Salzwedel als Untere Wasserbehörde.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vollständige Textfassung einschließlich der Begründung kann wie folgt eingesehen werden:

Ort:	Sprechzeiten:
Altmarkkreis Salzwedel	Mo, Di, Do, Fr 08:30 – 11:30 Uhr
Umweltamt	Di 13:00 – 18:00 Uhr
Karl-Marx-Straße 16	Do 13:00 – 15:30 Uhr
29410 Salzwedel	

Salzwedel, den 24.06.2019



Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntgabe des Umweltamtes zur Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergie-Service GmbH, Sieper Str. 1, 39624 Kalbe (Milde) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung und geänderten Betrieb einer biogasbetriebenen Verbrennungsmotorenanlage auf einem Grundstück in 39624 Kalbe (Milde)

Die Bioenergie-Service GmbH, Sieper Str. 1, 39624 Kalbe (Milde) beantragte mit Schreiben vom 27.11.2018 beim Altmarkkreis Salzwedel die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung und geänderten Betrieb einer

biogasbetriebenen Verbrennungsmotorenanlage mit einem Gas-Otto-Motor mit einer elektrischen Leistung von 360 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 847 kW

auf dem Grundstück in 39624 Kalbe (Milde)

Gemarkung: Jeetze
Flur: 12
Flurstück: 183

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Da die aus dem Vorhaben resultierende Flächenversiegelung durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert wird, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder den Boden zu erwarten.
- Umliegende Biotope werden durch das geplante Vorhaben nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt.
- Bei vorschriftsmäßiger Errichtung und Betrieb der Anlage sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Grundwassers und des Bodens zu erwarten.
- Die von der Anlage ausgehenden Emissionen an Luftschadstoffen sind aufgrund ihrer Zusammensetzung und Menge nicht dazu geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter im Umfeld der Anlage hervorzurufen.
- Die durch den Anlagenbetrieb verursachten Schallemissionen sind nicht dazu geeignet, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
- Bei Einhaltung der Sorgfaltspflichten und der ordnungsgemäßen Entsorgung der aus der Wartung und Instandhaltung der im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen und nichtgefährlichen Abfälle sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.
- Das geplante Vorhaben unterliegt nicht den Bestimmungen der Störfall-Verordnung.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend der Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Salzwedel, 27.06.2019



Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntgabe des Umweltamtes zur Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Landwirtschaftliches Unternehmen Tangeln eG, Ahlumer Straße 89b, 38489 Beetzendorf OT Tangeln auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung eines Satelliten-Blockheizkraftwerks zur Verwertung von Biogas auf dem Grundstück in 38489 Beetzendorf OT Tangeln.

Die Landwirtschaftliches Unternehmen Tangeln eG, Ahlumer Straße 89b, 38489 Beetzendorf OT Tangeln beantragte mit Schreiben vom 25.07.2018 beim Altmarkkreis Salzwedel die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung eines

Satelliten-Blockheizkraftwerks zur Verwertung von Biogas

auf dem Grundstück in 38489 Beetzendorf OT Tangeln, Ahlumer Straße 89b

- sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig
- (2) Die Kirchengemeinde kann - mit Ausnahme von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt, d.h. ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

- | | |
|--|----------|
| a) je Wahlgrabstelle (Einzelgrab)
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 80,00 DM |
| b) je Urnenwahlgrabstelle
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 60,00 DM |

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechts zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

- | | |
|---|----------|
| 2. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle
(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.) | 30,00 DM |
| 3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.a) | 80,00 DM |
| 4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.b) | 60,00 DM |

II. Bestattungsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| 1. Glockenläuten | 15,00 DM |
| 2. Einebnen des Grabes und Abräumung baulicher Anlagen
nach Ablauf der Ruhefrist | 500,00 DM |

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 5,00 DM je Grab und Jahr erhoben.
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 31.10. des Jahres fällig

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Überlassung einer Friedhofsordnung | 5,00 DM |
| 2. Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung | 5,00 DM |
| 3. Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 3,00 DM |

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindevorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Generalanzeigers Gardelegen /Klötze.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim Vorsitzenden des Gemeindevorstandes, F. Nagel, in Karritz.
4. Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekanntgemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Evangelische Konsistorium am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Für den Gemeindevorstand:

(Mitglied)

(Mitglied)

(Vorsitzender)

(Siegel)

Genehmigungsvermerk des Evangelischen Konsistoriums in Magdeburg:

Auf Grund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 24.07.2019
Tg. Nr. 26.07.2019
Ev. Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen
L. S.

(Siegel)

Anlage 2

Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 04.08.1999 für den

Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Karritz

beschlossen in der Gemeindevorstandssitzung vom 27.07.2019 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 04.08.1999.

Änderungen zum § 6, Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Die Gebührensätze ändern sich wie folgt:

- | | |
|--|---------|
| 1. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen) | |
| a) je Wahlgrabstelle
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 40,00 € |
| b) je Urnenwahlgrabstelle
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 30,00 € |
| 2. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle
(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.) | |
| 3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
nach 1. a) (Verlängerungsgebühr) pro Grabstelle und Jahr | 1,30 € |
| 4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
nach 1. b) (Verlängerungsgebühr) pro Grabstelle und Jahr | 1,00 € |

II. Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Glockenläuten | 7,50 € |
| 2. Einebnen eines Grabes nach Ablauf der Ruhefrist | 250,00 € |

III. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Der Abschnitt erhält folgende neue Fassung:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 2,50 € je Grablager und Jahr erhoben.
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils jährlich zum 31.10. erhoben.

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|--------|
| 1. Überlassung einer Friedhofsordnung | 2,50 € |
| 2. Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung (incl. Änderung) | 2,50 € |
| 3. Entfällt | |

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Generalanzeigers.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei Frau Nagel, Dorfstr. 1 a in Karritz.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindekirchenrat:

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

.....
(Vorsitzender)



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 27. SEP. 2005

.....



Kreiskirchenamt Stendal

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 04.08.1999 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Karritz

beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung am 22.05.2019

Änderung zum § 6. Gebührentarif

zu III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 23,00 € je Grablager und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben.

zu IV. Sonstige Gebühren

3. (Gebühr zur Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr) entfällt.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im zuständigen Evang. Pfarramt aus.
4. Zusätzlich kann die 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindekirchenrat

Gez. Sobel
(Vorsitzender)

Gez. Wernicke gez. Künzl
(Mitglied)

(Siegel)

Genehmigungsvermerk des Kreiskirchenamts Stendal:

Stendal, den 06.06.2019

Gez. Westphal
(Amtsleiterin)

(Siegel)

Altmarkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmarkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“

Aufgrund der §§ 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22.01.2019 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung der „Altmarkischen Regionalmarketing- und Tourismusverband“ vom 06.12.2018 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält in Folge der Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ein verändertes Mitgliederverzeichnis.

Die folgenden Landkreise und Gemeinden sind gemäß Anlage Mitglied im Zweckverband „Altmarkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“:
(in alphabetischer Reihenfolge)

Landkreise:

Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Stendal

Gemeinden:

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)
Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)
Einheitsgemeinde Stadt Klötze
Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)
Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel
Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde

Gemeinde Stadt Arneburg
Gemeinde Flecken Diesdorf
Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Verkündungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

ausgefertigt:

Stadt Tangermünde, den 21.02.2019

.....

Vorsitzender der Verbandsversammlung



Genehmigungsvermerk:

Die Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes Altmarkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2019 unter dem Aktenzeichen: 206.5.1-10110/SAW/SDL Tourismus-ZV genehmigt.

Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

1. Nachtrags-Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des 1. Nachtrags-Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 17.04.2019 folgenden 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan beschlossen und der Genehmigung durch das LVwA (Beitrittsbeschluss) vom 10.05.2019 in der Sitzung vom 12.06.2019 zugestimmt.

§ 1

Im 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 werden
1. im Erfolgsplan in den

Erträgen auf	589.100,00 €
Aufwendungen auf	635.800,00 €

2. im Vermögensplan in der

Einnahme auf	56.700,00 €
Ausgabe auf	56.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 10. Juli 2019, Nr. 07

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 115.230,00 EURO festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2019 beträgt 284.200,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil Umlage 2019 in EURO
Altmarkkreis Salzwedel	113.680,00 €
Landkreis Stendal	170.520,00 €
Summe:	284.200,00 €

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 12.06.2019

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Bekanntmachung des 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan 2019

Der vorstehende 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan 2019 wurde am 17.04.2019 durch die Regionalversammlung in der 79. Sitzung beschlossen.

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 10.05.2019 darf der Beschluss über den 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Jahr 2019 mit folgender Festlegung vollzogen werden.

Die Genehmigung des Liquiditätskreditrahmens ist entsprechend § 16 Abs. 1 GKG-LSA i.V.m. § 110 Abs. 2 KVG LSA bis zur Höhe von 115.230,00 € zu erteilen und im Übrigen zu versagen.

Mit Beschluss 7/2019 vom 12.06.2019 ist die Regionalversammlung der Genehmigung des LVwA beigetreten.

Der 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan 2019 liegt entsprechend § 18 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 03.07.2019 bis 07.08.2019 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark Öffentliche Beteiligung und Auslegung des 1. Entwurfs der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA)

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA beschlossen. Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts wird hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme zum 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA sowie zu seiner Begründung und zu dem Umweltbericht gegeben, § 9 ROG¹, § 7 Abs. 5 LEntwG LSA².

Der 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA, seine Begründung, der Umweltbericht und zweckdienliche Unterlagen werden in den Kreisverwaltungen und in den Verwaltungen der Einheits- und Verbandsgemeinden in der Planungsregion Altmark zwischen dem 01.08.2019 und dem 31.12.2019 ausgelegt. Stellungnahmen sind bis zum einschließlich 31.01.2020 mitzuteilen.

Bestandteile der Änderung und Ergänzung sind die Konkretisierung und Umsetzung der Ziele und Grundsätze des LEP 2010 LSA auf Ebene der Regionalplanung für den Planungsraum Altmark mit den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal (§ 21 Abs. 1 LEntwG LSA).

Folgende im REP Altmark 2005 enthaltene Festlegungen sind von der Änderung und Ergänzung betroffen:

Baumstruktur

- Kulturlandschaften

- Ländlicher Raum
- Entwicklungsachsen

Freiraumstruktur

- Natur und Landschaft
- Hochwasserschutz
- Rohstoffsicherung
- Wassergewinnung
- Kultur und Denkmalpflege
- Tourismus und Erholung
- Landwirtschaft

Wirtschaft und technische Infrastruktur

- Wirtschaft/ Industrie- und Gewerbe
- Wissenschaft und Forschung
- Verkehr/ Logistik

Folgende sachliche Teilpläne sind nicht betroffen von der Änderung und Ergänzung des REP 2005 Altmark:

- Ergänzung des REP 2005 Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“, in der Form der zweiten Änderung, bekanntgemacht in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel am 26.09.2018.

- Ergänzung des REP 2005 Altmark um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“, bekanntgemacht in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel am 23.05.2018.

Der 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA, seine Begründung und der Umweltbericht sowie zweckdienliche Unterlagen liegen in der Zeit vom 01.08.2019 bis zum 30.12.2019 in den nachfolgend genannten Dienststellen zur kostenlosen Einsichtnahme öffentlich aus:

Ort der Auslegung	Öffnungszeiten
Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Ackerstraße 13 29410 Salzwedel	Montag -Freitag 8:30 Uhr – 12:00 Uhr Montag, Mittwoch 13:00 Uhr – 15:30 Uhr Dienstag 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Altmarkkreis Salzwedel -Bauordnungsamt- Karl-Marx-Straße 32 29410 Salzwedel	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8:30 Uhr – 11:30 Uhr Dienstag: 13:00 Uhr – 18:00 Uhr Donnerstag: 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Landkreis Stendal -Bauordnungsamt- Arnimer Straße 1-4 39576 Stendal	Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
Verbandsgemeinde Seehausen Große Brüderstraße 1 39615 Seehausen (Altmark)	Dienstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck An der Zuckerfabrik 1 39596 Goldbeck	Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr Mittwoch und Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg Ernst-Thälmann-Straße 10 39606 Hansestadt Osterburg	Dienstag, Donnerstag, Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr Dienstag: 14:00 Uhr – 17:00 Uhr Donnerstag: 14:00 Uhr – 15:00 Uhr
Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal -Planungsamt- Moltkestraße 34-36 39576 Stendal	Montag, Dienstag: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr Donnerstag: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr Freitag: 09:00 Uhr – 13:00 Uhr
Einheitsgemeinde Tangermünde SG Investitionen/ Liegenschaften Lange Str. 61 39590 Tangermünde	Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr Dienstag: 09:00 Uhr – 17:00 Uhr Freitag: 08:00 Uhr – 11:00 Uhr
Hansestadt Havelberg Liegenschaften/ Bauverwaltung Markt 1 39539 Hansestadt Havelberg	Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land -Bauamt- Bismarkstraße 12 39524 Schönhausen (Elbe)	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr Dienstag: 13:00 Uhr – 18:00 Uhr Donnerstag: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte -Bauamt- Bismarkstraße 5 39517 Tangerhütte	Dienstag, Donnerstag, Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr Dienstag: 13:00 Uhr – 18:00 Uhr Donnerstag: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Stadt Bismark -Bauamt- Breite Str. 11 39629 Bismark (Altmark)	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr Montag, Donnerstag: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr Dienstag: 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Ort der Auslegung	Öffnungszeiten
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) Schulstraße 11 39624 Kalbe (Milde)	Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr Montag und Freitag nach Vereinbarung
Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen Fachbereich Baudienstleistungen Zi. 116 Rudolf-Breitscheid-Straße 3 39638 Gardelegen	Montag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr Freitag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Einheitsgemeinde Stadt Arendsee -Bauamt- Am Markt 3 39619 Arendsee (Altmark)	Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Stadt Klötze Liegenschaften/ Bau Schulplatz 1 38486 Klötze	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr Montag und Donnerstag: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr Dienstag: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Hansestadt Salzwedel -Bauamt- An der Mönchskirche 5 29410 Hansestadt Salzwedel	Montag: 09:00 Uhr - 15:30 Uhr Dienstag: 09:00 Uhr - 17:30 Uhr Donnerstag: 09:00 Uhr - 15:30 Uhr Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf -SG Bau- Am Marschweg 3 39489 Beetzendorf	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr Dienstag: 13:00 Uhr – 18:00 Uhr Donnerstag: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

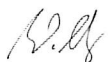
Bekanntmachung im Internet: Der 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA, seine Begründung, der Umweltbericht und zweckdienliche Unterlagen stehen auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (www.altmark.eu/regionalplanung) zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung.

Die Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können per E-Mail an stellungnahmen@rpg-altmark.de oder per Post an die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13; 29410 Hansestadt Salzwedel innerhalb der o.g. Frist gesendet oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweis: Entsprechend der Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO) werden Stellungnahmen, die als Anhang zu einer E-Mail übersendet werden, ausschließlich im PDF-Format akzeptiert. Andere Dateiformate werden vom Server abgewiesen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat keinen Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet.

Nach dem 31.01.2020 eingehende Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, werden nicht erstattet.



Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Altmarkkreis Salzwedel (Wahl)
Der Kreiswahlleiter

Salzwedel, den 07.08.2019

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 47 Abs. 5 KWG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 KWO LSA zum Übergang eines Sitzes im Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel auf den nächst festgestellten Bewerber für die Wahlperiode 2019 bis 2024

Auf Grund der Feststellung des Wahlergebnisses zur Kreistagswahl am 26.05.2019 durch den Wahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 04.06.2019 geht der durch Mandatsverzicht freigewordene Sitz

- des gewählten Kreistagsmitgliedes, Herrn Volker Reinhardt (FL, WB 1) auf die nächst festgestellte Bewerberin, Frau Petra Westing, Rademin Nr. 27, 39619 Arendsee (Altmark) OT Rademin
- des gewählten Kreistagsmitgliedes, Herrn Torsten Pohlen (AfD, WB 3) auf die nächst festgestellte Bewerberin, Frau Stefanie Ahlfeld, Winkel 101, 39638 Gardelegen OT Lindstedt
- des gewählten Kreistagsmitgliedes Frau Monique Grothe (FL, WB 3) auf den nächst festgestellten Bewerber, Herrn Dirk Kuke, Am Prützenberg 3, 39638 Gardelegen OT Weteritz über.

gez. Kulow
Kreiswahlleiter

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Büro Landrat/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61